

**Förderverein  
Berufsbildungszentrum Ahrensburg e. V.**

**SATZUNG**

I. NAME, ZIELE

§ 1

*Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Berufsbildungszentrum Ahrensburg e. V.“. Er ist unter dieser Bezeichnung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ahrensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr. Es beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

*Gemeinnützigkeit*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel verwendet der Verein nur für satzungsgemäße Zwecke.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken und Zielen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

*Zwecke, Ziele*

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Berufsbildung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  1. die Förderung der regionalen beruflichen Bildungs- und Erziehungsarbeit an dem und mit dem Berufsbildungszentrum Ahrensburg im Verbund,
  2. die Stärkung des gemeinsamen Interesses von Schule und Wirtschaft an der Berufsbildung und das Engagement zugunsten von Kontakten, Erfahrungsaustauschen und der Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft,
  3. die Stützung, Ergänzung und Erweiterung des beruflichen Bildungsangebotes in der Region,
  4. die Aktualisierung und Erweiterung des Lehrangebotes und der Ausstattung des Berufsbildungszentrums Ahrensburg vorrangig im Bereich ausgewählter berufsspezifischer Themen,
  5. die Anregung und die Unterstützung von pädagogischen, sozialen und kulturellen Belangen des Berufsbildungszentrums Ahrensburg,
  6. durch die Übernahme der Trägerschaft, welche es ermöglichen, Maßnahmen und Veranstaltungen durchzuführen, die einer umfassenden beruflichen Bildung dienen und eine besondere berufliche Qualifizierung ermöglichen.

## II. MITGLIEDSCHAFT, VEREINSMITTEL

### § 4

#### *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie die Vereinsziele gemäß § 3 mittragen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Personen, die sich im Sinne der Zielsetzung des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

### § 5

#### *Verlust der Mitgliedschaft*

- (1) Mitgliedschaft erlischt durch
  1. Austritt,
  2. Tod bei natürlichen Personen,
  3. Auflösung bei juristischen Personen,
  4. Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss wird nach einstimmigem Beschluss des Vorstandes schriftlich ausgesprochen. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Er ist vorher persönlich oder in Textform zu hören.

Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag nach Mahnung in Textform durch den Vorstand länger als drei Monate in Verzug gerät. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

### § 6

#### *Vereinsmittel*

- (1) Die Mittel für Vereinszwecke werden durch Beiträge der Mitglieder, Spenden und Zuwendungen sowie durch Erträge aus Vereinstätigkeiten aufgebracht.
- (2) Mitglieder erhalten keine Vermögensanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen. Ungerührt hiervon bleiben Aufwandsentschädigungen. Alle Leistungen erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (3) Die Höhe des jährlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Inkasso erfolgt über das Lastschriftverfahren.

### III. ORGANE DES VEREINS

#### § 7

##### *Vereinsorgane*

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 8

##### *Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Genehmigung der Niederschriften,
  2. Wahl des Vorstandes,
  3. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  4. Entgegennahme der Jahresberichte und des Berichts der Rechnungsprüfer,
  5. Entlastung des Vorstandes,
  6. Grundsatz- und Rahmenentscheidungen über Maßnahmen und Veranstaltungen, die der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke durchführen will,
  7. Beschlussfassung über Satzungsänderung, über den Einspruch ausgeschlossener Mitglieder und über die Auflösung des Vereins,
  8. Festlegung der Beitragshöhe.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Beginn eines Geschäftsjahres von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung per Textform an eine zuvor mitgeteilte E-Mailadresse einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 2 Nummer 7 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden.
- (5) Die Beschlüsse werden von dem/von der Protokollführer/-in schriftlich festgehalten und von dem/von der Vereinsvorsitzenden/Versammlungsleiter/-in gegengezeichnet. Die Niederschrift wird allen Teilnehmern der Versammlung binnen eines Monats per E-Mail zugesandt. Sie gilt als genehmigt, sofern binnen einer Frist von 14 Tagen kein Einspruch erfolgt. Die Niederschrift wird auf der folgenden Mitgliederversammlung den übrigen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung vom Vorstand in Textform unter Angabe von Gründen verlangen.

*§ 9*  
*Vorstand*

- (1) Den Vorstand bilden:
1. die/der Vorsitzende,
  2. die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende,
  3. die Schatzmeisterin / der Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (3) Die/der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende/ der stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin/der Schatzmeister sind der Vorstand gemäß § 26 BGB.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach Außen,
  2. Führung und Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte,
  3. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  4. Erstellen der Jahresberichte,
  5. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandmitglieder vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen für geeignet befundene/-n Vertreter/-in zu übertragen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist mit zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Vorschriften nach § 8 Absatz 4 und Absatz 5 gelten entsprechend. Auf Vorschlag können Abstimmungen und Beschlüsse auch in Textform oder fernmündlich vorgenommen werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensvereinfachung widerspricht.

IV. AUFLÖSUNG DES VEREINS

*§ 10*  
*Auflösung*

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den sächlichen Träger der Schule, den Kreis Stormarn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Förderung der Erziehung und die Förderung der Berufsbildung zu verwenden hat.

Ahrensburg, den 13. November 2025